

## VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FUER DAM- UND ROTHIRSCH

**Einleitung:** Es wird vorausgesetzt, dass alle Tiere bei der Aufnahme in die Versicherung gesund und recht, ohne Fehler und Mängel sind und an keinen Krankheiten leiden.

Alle Tiere werden obligatorisch versichert.

Die Tiere werden in einem umzäunten und speziell für sie eingerichteten Gehege gehalten.

Die Tierhaltung entspricht den veterinär-polizeilichen Vorschriften.

Die Einleitung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

**Vetragsdauer:** 3 Jahre

Wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

**Versicherungsumfang:** Grunddeckung:

- a) Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von Unfällen, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist. Es fallen auch unter diesen Begriff : Biss- und Schlagwunden, Aufnahme von Fremdkörpern oder Giftstoffen und deren Folgen.
- b) Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von akuten Krankheiten, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden.
- c) Abschuss durch fremde Hand, vorausgesetzt, dass sich die Tiere im Moment der Handlung im Gehege befinden.
- d) Diebstahl und Vergiftung durch fremde Hand.

Zusatzdeckung:

- e) Elementarereignisse

**Von der Versicherung ausgeschlossen ist:**

Alles was vorstehend nicht aufgeführt ist.

Ferner alle in Artikel 25.1. der Tierseuchenverordnung vom 25.12.1967 aufgeführten Seuchen und deren Folgen, alle chronischen und Erbkrankheiten sowie die Transportschäden.

**Entschädigung:** **80 %** der vereinbarten Versicherungssumme.  
Der erzielte Erlös aus Fleisch und Fell usw. kommt von der Entschädigung in Abzug.

**Prämie :** Grunddeckung:  
**6 %** der Versicherungssumme  
Zusatzdeckung:  
**1 %** der Versicherungssumme

**Schlussbestimmungen:** Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen EPONA Anwendung.

***EPONA***

041078/291194/AB/ep

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FUER DIE DECKUNG DES SEUCHENRISIKOS IN DER DAM- UND ROTHIRSCHHALTUNG**

- Einleitung:** Es wird vorausgesetzt:
- dass alle Tiere obligatorisch versichert werden,
  - dass die Tierhaltung gemäss den Vorschriften des Eidg. Veterinärarnamtes gewährleistet ist,
  - dass die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung für landwirtschaftliche Nutztiere in der Damhirschhaltung angewendet werden.
- Die Einleitung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.
- Versicherungsumfang:** Tod oder behördlich angeordnete Ausmerzung der Tiere infolge :
- Brucellosen und Rickettsiose
  - Tollwut
  - Maul- und Klauenseuche
  - Tuberkulose
- Von der Versicherung ausgeschlossen ist:** Alles was vorstehend nicht aufgeführt ist.
- Entschädigung:** **80 %** der wie folgt festgesetzten Versicherungssummen.
- |                            | <u>Damhirsche</u> | <u>Rothirsche</u> |
|----------------------------|-------------------|-------------------|
| - Tiere von 0 - 12 Monaten | Fr. 500.--        | Fr. 700.--        |
| - Tiere über 12 Monate     | Fr. 1'000.--      | Fr. 1'500.--      |
- Ein eventueller Erlös auf Fleisch und Fell wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.
- Vertragsdauer:** 3 Jahre
- Wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, erneuert er sich stillschweigend von Jahre zu Jahr.
- Prämie :** Die Prämie berechnet sich in % der festgelegten Versicherungssummen und beträgt:  
**5 %**
- Schlussbestimmungen:** Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen EPONA Anwendung.

**Der Versicherungsnehmer**

**Der Versicherer**

**EPONA**